

Namensanpassung in der Kirchenver- fassung

Bericht und Antrag Nr. 328 des Synodalrats an die Synode betreffend Namensanpassung in der Kirchenverfassung vom 6. Dezember 2015 (§§ 5 und 6 Abs. 2 KiV; Namensänderung Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK in Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS), 1. Lesung

Luzern, 23. März 2022

1. Einleitung

Die 24 evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz sowie die evangelisch-methodistische Kirche und die Église Évangélique Libre de Genève (Austritt aus der EKS per Ende 2020) waren bis zum 31. Dezember 2019 im Verein "Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK" zusammengeschlossen. Die Statuten (Verfassung) dieses Vereins wurden per 1. Januar 2020 totalrevidiert. Dabei wurde auch der Name geändert. Neu heisst der Verein "Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz EKS". In der Verfassung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015 wird noch der alte Name "Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund SEK" verwendet. Die Kirchenverfassung soll diesbezüglich angepasst werden.

2. Inhalt

In den §§ 5 und 6 der Kirchenverfassung ist "Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund bzw. „SEK" durch "Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz" bzw. „EKS" zu ersetzen.

Muss die Kirchenverfassung an übergeordnetes Recht angepasst werden und steht der Landeskirche dabei kein Regelungsspielraum offen, kann die Synode die Änderung beschliessen, ohne diese dem Referendum zu unterstellen (§ 27 Abs. 5 KiV). Diese Bestimmung wurde in die Kirchenverfassung aufgenommen, um gerade solche Namensänderungen einfacher vornehmen zu können. Im Bericht und Antrag Nr. 270 betreffend Totalrevision der Kirchenverfassung vom 17. September 2014 wurde auf S. 36 f. ausgeführt: *In Ausnahmefällen kann die Synode in eigener Kompetenz zwingende Anpassungen vornehmen. Solche Anpassungen – z. B. Namensänderung von Organisationen, so z. B., wenn der SEK zur EKS wird – müssen den Stimmberechtigten nicht vorgelegt werden. Es erscheint nicht sinnvoll, die Gesamtheit der Stimmberechtigten über eine Angelegenheit entscheiden zu lassen, die rechtlich betrachtet nur in einem ganz bestimmten Sinn entschieden werden kann.*

Die Namensänderung des SEK zur EKS ist somit in den Materialien zur Kirchenverfassung explizit als Beispiel erwähnt. Somit kann die Anpassung des Namens in der Kirchenverfassung im vereinfachten Verfahren, ohne obligatorisches Referendum, von der Synode beschlossen werden. Erforderlich ist jedoch, wie für alle Verfassungs- und Gesetzesänderungen, eine zweimalige Lesung.

3. Finanzielle Auswirkungen

Da die Namensanpassung in der Kirchenverfassung im vereinfachten Verfahren erfolgt und es keine Volksabstimmung braucht, entstehen keine zusätzlichen Kosten für die Landeskirche.

4. Stellungnahme des Synodalrates

Der Synodalrat ist der Meinung, dass die Namensanpassung vorgenommen werden soll. Die Kirchenverfassung soll nicht alte und überholte Namen von Organisationen und Institutionen verwenden. Genau zu diesem Zweck wurde für solche Fälle in der Kirchenverfassung eine vereinfachte Anpassungsmöglichkeit vorgesehen. Da es keine Volksabstimmung braucht, entsteht weder personell noch finanziell ein nennenswerter Aufwand.

5. Antrag des Synodalrats

Der Synodalrat beantragt der Synode, dem beigehefteten Synodebeschluss betreffend Namensanpassung in der Kirchenverfassung vom 6. Dezember 2015 zuzustimmen.

Namens des Synodalrats
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Lilian Bachmann
Synodalratspräsidentin

Peter Möri
ao. Kirchenschreiber

Synodebeschluss betreffend die Anpassung von Namen in der Kirchenverfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015

Luzern, 16. November 2022

Die Synode der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern,

gestützt auf § 27 Abs. 5 der Kirchenverfassung¹,

auf Antrag des Synodalrats und nach Prüfung durch die Geschäftsprüfungskommission,

beschliesst:

Die Kirchenverfassung der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern vom 6. Dezember 2015 wird bezüglich von Namensbezeichnungen wie folgt angepasst:

1. § 5 Evangelisch-reformierte Kirche Schweiz (EKS)

¹Die Landeskirche ist Mitglied der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz (EKS) und beteiligt sich am kirchlichen Auftrag in der Schweiz.

² Sie ist bestrebt, mit den Mitgliedskirchen der EKS und überkantonalen Verbänden die gemeinsamen kirchlichen Interessen zu wahren und zu fördern.

2. § 6 Ökumene

(Abs. 1 unverändert)

² Sie ist mit der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE), der Konferenz Europäischer Kirchen (KEK), der Weltgemeinschaft Reformierter Kirchen (WGRK) und dem Ökumenischen Rat der Kirchen (ÖRK) über die EKS verbunden. Sie stellt sich den Anliegen der weltweiten Christenheit.

(Abs. 3 unverändert).

3. Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Er ist im Kantonsblatt zu publizieren.

Namens der Synode
der Evangelisch-Reformierten Landeskirche des Kantons Luzern

Fritz Bösiger
Synodepräsident

Bernhard Gübeli
ao. Synodeschreiber